BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948 Ausgegeben am 28. August 1948 36. Stück

165. Bundesgesetz: Vermögenszuwachsabgabegesetz.
166. Bundesgesetz: Vermögensabgabegesetz.
167. Verordnung: 1. Fachgruppenordnungsnovelle — 1. FGO-Nov.

165. Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachsabgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

(1) Von dem während der nationalsozialistischen Herrschaft sowie während des Krieges und weiterhin bis zum 1. Jänner 1948 (Endstichtag) entstandenen Vermögenszuwachs wird eine einmalige Abgabe eingehoben.

(2) Anfangsstichtag ist der 1. Jänner 1940. Für natürliche Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 geboren wurden, gilt der ihrer Geburt folgende 1. Jänner als Anfangsstichtag. Für juristische Personen und Vermögensmassen, die nach dem 1. Jänner 1940 entstanden sind, gilt der ihrer steuerrechtlichen Entstehung folgende 1. Jänner als Anfangsstichtag.

(3) Die Eingänge aus der Vermögenszuwachsabgabe sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, auszugebenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldbuchforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Über die widmungsgemäße Verwendung der Eingänge hat der Bundesminister für Finanzen alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Die Verrechnung erfolgt in der Anlehensgebarung.

§ 2. Abgabepflicht.

(1) Abgabepflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die am Endstichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;

2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hatten;

3. natürliche Personen, die am Endstichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, aber Inlandsvermögen im Sinne des § 4, Abs. (2) und (3), hatten;

4. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, aber Inlandsvermögen im Sinne des § 4, Abs. (2) und (3), hatten.

(2) Als Inland gilt sowohl für den Anfangs- als auch für den Endstichtag das Gebiet der Republik Österreich.

(3) Ruhende Erbschaften sind mit dem Todestag des Erblassers den Erben zuzurechnen.

(4) Die im folgenden für juristische Personen getroffenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Vermögensmassen.

§ 3. Befreiungen.

Von der Vermögenszuwachsabgabe sind befreit:

1. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten und Fonds. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig, soweit es sich nicht um Betriebe nach Z. 3 handelt;

2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. Versorgungsbetriebe, das sind Unternehmungen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn sie von einer in Z. 1 genannten Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband unmittelbar geführt werden oder wenn mindestens die Mehrheit der Anteile an der Unternehmung einer Gebietskörperschaft gehört;

4. die Österreichische Nationalbank;

5. das Postsparkassenamt;

6. das Dorotheum;

7. Landeshypothekenanstalten;

8. Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

9. Raiffeisenkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögensteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine" von der Aufsichtsbehörde an-

erkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

10. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; betreiben sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

11. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Betriebsratsfonds nach § 24 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97;

12. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft" nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81;

13. die pharmazeutische Gehaltskasse (B. G. Bl. Nr. 23/1928).

§ 4. Berechnung des Vermögenszuwachses.

(1) Der Vermögenszuwachs ist der Unterschied zwischen dem Vermögen am Endstichtag (Endvermögen) und dem Vermögen am Anfangsstichtag (Anfangsvermögen). Bei den im § 2, Abs. (1), Z. 1 und 2, genannten Personen erstreckt sich der Vermögensvergleich auf das Gesamtvermögen, bei den in § 2, Abs. (1), Z. 3 und 4, genannten Personen auf das Inlandsvermögen; im letzteren Falle ist das nach dem 1. Jänner 1940 ins Inland gebrachte Vermögen dem Anfangsvermögen zuzurechnen.

(2) Die Begriffe Gesamtvermögen und Inlandsvermögen bestimmen sich, soweit in diesem Bundesgesetze nichts Abweichendes verfügt wird, nach den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften.

(3) Zum Inlandsvermögen gehören auch die im Inland befindlichen Zahlungsmittel und Wertpapiere, ferner Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen gegen inländische Schuldner. Nicht zum Inlandsvermögen zählen Forderungen aus Rückversicherungsverträgen mit inländischen Geschäftspartnern sowie Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, soweit sie nachweislich aus solchen Rückversicherungsverträgen herrühren.

(4) Bei unverändertem Bestand von Vermögenschaften des sonstigen Vermögens und von Gewerbeberechtigungen, die am Anfangs- und Endstichtag dem Abgabepflichtigen gehörten, bleiben Werterhöhungen und bei den Gewerbeberechtigungen auch Wertminderungen bei Ermittlung des Vermögenszuwachses im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Betracht. Das gleiche gilt für Vermögenschaften, die im Erb-, Vermächtnis- oder Schenkungswege nach dem Anfangsstichtag erworben sind, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie beim Erblasser, beziehungsweise Schenker an deren Anfangsstichtag vorhanden gewesen sind.

(5) Der Vermögenszuwachs bleibt mit dem Betrag abgabefrei, der einem Viertel des Einkommens entspricht, das für die Kalenderjahre 1946 und 1947 zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer erklärt oder in diesen Jahren der Lohnsteuer unterzogen wurde. Wird ein erklärter Tatbestand bei der Veranlagung anders beurteilt und ergibt sich dadurch ein höheres Einkommen, so ist das Viertel von dem höheren Einkommen zu berechnen. Soweit die im § 15, Abs. (3), vorgesehenen Zwischenbilanzen steuerpflichtige Gewinne enthalten, ist das Viertel auch von diesen zu berechnen.

(6) Ist es im Zeitpunkt der Veranlagung ungewiß, ob einem Abgabepflichtigen ein Wirtschaftsgut gehört oder kann dessen Wert aus besonderen Gründen (zum Beispiel bei Verfügungsbeschränkungen über Auslandsvermögen) nicht sofort ermittelt werden, so bleiben diese Wirtschaftsgüter für die Berechnung der Vermögenszuwachsabgabe solange außer Betracht, bis entschieden ist, wem sie zugehören oder bis ihr Wert annähernd ermittelt werden kann. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 100 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 5. Sonderbestimmungen für die Berechnung des Vermögenszuwachses.

(1) Bei natürlichen, nach § 2, Abs. (1), Z. 1, abgabepflichtigen Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, gilt als Anfangsvermögen ihr Gesamtvermögen am 1. Jänner 1940, wenn sie zu diesem Zeitpunkte bereits Inlandsvermögen hatten; hatten sie am 1. Jänner 1940 kein Inlandsvermögen, so gilt als Anfangsvermögen das Gesamtvermögen des dem Tage des erstmaligen Zuzugs folgenden 1. Jänner.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß auch für die nach § 2, Abs. (1), Z. 2, abgabepflichtigen juristischen Personen, wenn diese nach dem 1. Jänner 1940 ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung ins Inland verlegt haben, oder wenn die im § 3, Z. 1, 2 und 10, genannten Körperschaften nach dem Anfangsstichtag Vermögen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gewidmet haben.

§ 6. Erbschaften und Schenkungen.

(1) Auf Antrag ist vom Vermögenszuwachs, soweit nicht § 4, Abs. (4), Anwendung findet, jener Betrag abzurechnen, der dem Vermögen entspricht, das dem Abgabepflichtigen durch Erbschaft (Vermächtnis) oder Schenkung nach dem

Anfangsstichtag zugeflossen oder gemäß § 2, Abs. (3), zuzurechnen ist, wenn dieser Betrag für Erwerbungen vom gleichen Erblasser (Geschenkgeber) 5000 S übersteigt; hiebei sind die Werte vom Tage des Zufließens oder der Zurechnung maßgebend.

(2) Die Abrechnung gemäß Abs. (1) findet nur statt, soweit der Antragsteller glaubhaft macht, daß das vererbte (geschenkte) Vermögen beim Erblasser (Geschenkgeber) oder bei wiederholtem Übergang im Erb(Schenkungs)wege bei dessen Vorgängern bereits am Anfangsstichtag vorhanden war.

(3) Die Abrechnung findet, soweit nicht § 4, Abs. (4), anzuwenden ist, auf jeden Fall auch ohne Antrag und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. (2) statt, wenn der Geschenkgeber am 1. Jänner 1948 noch am Leben war; der abzurechnende Betrag ist dem Geschenkgeber zuzurechnen. Für die Zurechnung ist ein Antrag des Geschenknehmers nicht erforderlich. Der Geschenknehmer haftet für die Abgabe des Geschenkgebers, soweit sie auf den zuzurechnenden Betrag entfällt.

(4) In Fällen einer bäuerlichen Gutsübergabe oder einer Übergabe gewerblicher oder freiberuflicher Betriebe sind, sofern sie gegen Ausgedinge oder Leibrenten erfolgt sind, die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) anzuwenden.

§ 7. Bestimmungen bezüglich des Anfangsvermögens.

(1) Wenn Vermögenschaften, die dem Abgabepflichtigen oder dessen Rechtsvorgängern in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 1. Jänner 1940, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, bis zum Endstichtag wieder rückgestellt wurden und aus diesem Grunde oder gemäß § 8, Abs. (1), dem Endvermögen zuzurechnen sind, so sind diese Vermögenschaften mit dem Wert und Stand vom 1. Jänner 1940 auch dem Anfangsvermögen zuzurechnen. Dasselbe gilt für Vermögenschaften, auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden.

(2) Dem Anfangsvermögen juristischer Personen ist der Betrag zuzurechnen, um den bei einer Erhöhung des Grundkapitals (Aktienkapitals, Stammkapitals usw.) nach dem 1. Jänner 1940 das Vermögen durch bare Einzahlung oder Einbringung von Sacheinlagen vermehrt wurde. Auf Vereine findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung, wenn und soweit in deren Vermögen ein Vermögenszuwachs durch Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen oder durch unentgeltliche Zuwendungen entstanden ist.

(3) Falls eine juristische Person durch Verschmelzung (Fusion) von einer anderen juristischen Person nach dem 1. Jänner 1940 übernommen wurde, so ist das Anfangsvermögen der durch Verschmelzung (Fusion) erloschenen juristischen Person dem Anfangsvermögen der aufnehmenden juristischen Person zuzurechnen.

§ 8. Bestimmungen bezüglich des Endvermögens.

(1) Werden Vermögenschaften, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden und die dem geschädigten Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, nach dem Endstichtag rückgestellt, so sind sie dem Endvermögen dessen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden [§ 4, Abs. (6)]. Dasselbe gilt für Vermögenschaften, auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden.

(2) Zum Endvermögen zählen die folgenden nach dem 12. März 1938 angeschafften Wirtschaftsgüter, auch wenn sie nach den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften weder zu einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder einem Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen gehören:

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Jachten und Sammlungen; ferner Luxus- und Kunstgegenstände, wenn sie nicht zum Hausrat gehören.

Die Einbeziehung der aufgezählten Wirtschaftsgüter in das Endvermögen erfolgt nur, wenn ihr Wert zusammen den Betrag von 10.000 S übersteigt.

(3) Vom Endvermögen sind abzurechnen:

1. Kapitalbeträge, die dem Abgabepflichtigen auf Grund von Ansprüchen aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversicherungen sowie als Kapitalabfindungen für Ansprüche auf Renten oder andere laufende Bezüge nach dem 1. Jänner 1940 zugeflossen sind, wenn die genannten Kapitalbeträge auf Grund von Ansprüchen geleistet wurden, die im Zeitpunkte des Anfalles nicht vermögensteuerpflichtig waren;

2. der Wert von Rechten auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die für die Hingabe von Grundbesitz oder von Betrieben eingeräumt wurden, die der Übergeber nach dem 1. Jänner 1940 im Erbwege erworben hat;

3. Beträge, die auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten

rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme Geschädigten bis zum 1. Jänner 1948 zugeflossen sind und deren Leistung nicht im Zusammenhang mit der Rückstellung oder Rückgabe entzogenen Vermögens erfolgte;

4. die Hälfte der Kündigungs-, beziehungsweise Abfertigungsentgelte, die auf Grund der im Jahre 1947 erfolgten Auflösung eines Dienstverhältnisses angefallen sind.

§ 9. Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft.

Änderungen in der Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft (Eintritt oder Austritt) nach dem Anfangsstichtag sind bei Ermittlung des Vermögenszuwachses so zu behandeln, als ob sie bereits am Anfangsstichtag [§ 1, Abs. (2), und § 5] eingetreten wären.

§ 10. Freibeträge.

(1) Vom Vermögenszuwachs sind bei abgabepflichtigen natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Endstichtag im Inland hatten, Freibeträge abzuziehen. Diese betragen für den Haushaltsvorstand und für die Ehefrau je 10.000 S und für alle anderen Haushaltsangehörigen je 5000 S, für den ganzen Haushalt aber nicht mehr als 30.000 S.

(2) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse am Endstichtag maßgebend.

§ 11. Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Von dem die Freibeträge (§ 10) übersteigenden Teil des Vermögenszuwachses, der auf einen durch tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Vermögenszuwachsabgabe bemessen.

§ 12. Ausmaß der Abgabe.

(1) Die Vermögenszuwachsabgabe beträgt:

Von den ersten angefangenen oder vollen 2000 S der Bemessungsgrundlage	5 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 S der Bemessungsgrundlage	10 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 S der Bemessungsgrundlage	15 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage	20 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 S der Bemessungsgrundlage	25 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 500.000 S der Bemessungsgrundlage	30 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 1,000.000 S der Bemessungsgrundlage	40 v. H.,
von Mehrbeträgen über 1,667.000 S der Bemessungsgrundlage	50 v. H.

(2) Der zwischen dem 1. Jänner 1946 und dem 1. Jänner 1948 entstandene abgabepflichtige Vermögenszuwachs unterliegt, soweit er nicht aus erklärten oder der Lohnsteuer unterworfenen Einkünften herrührt [§ 4, Abs. (5)] oder soweit er nicht auf steuerfreie Einkünfte oder darauf zurückzuführen ist, daß bei der Bewertung der gleichen Wirtschaftsgüter auf den 1. Jänner 1946 und den 1. Jänner 1948 verschiedene Bewertungsbestimmungen in Anwendung kommen, neben dem nach Abs. (1) für den Gesamtzuwachs anzuwendenden Hundertsatz einem Zuschlag, der sich aus der Ergänzung dieses Hundertsatzes auf 100 v. H. ergibt. Vor Anwendung des Zuschlages ist der zuschlagpflichtige Betrag um die auf ihn entfallenden Steuern zu kürzen.

§ 13. Vermögenserklärung.

(1) Zur Einbringung einer Vermögenserklärung zum Stichtag 1. Jänner 1948 sind verpflichtet:

1. Die in § 1 der Vermögensteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, genannten Personen;

2. alle Personen, in deren Vermögen am Endstichtag ein die Freibeträge (§ 10) übersteigender Vermögenszuwachs enthalten ist;

3. jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufgefordert wird.

(2) Das Muster zur Vermögenserklärung sowie den Termin zur Einbringung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 14. Anwendung der Bestimmungen über die Vermögensteuer.

(1) Die für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften finden, soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung des Anfangsvermögens ist in der Regel von der Vermögensteuerveranlagung auf den Anfangsstichtag auszugehen. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, auf Grund deren sich ein höheres oder niedrigeres Anfangsvermögen ergibt, so ist das Anfangsvermögen für Zwecke dieser Abgabe entsprechend zu berichtigen. Hat eine Vermögensteuerveranlagung auf den Anfangsstichtag nicht stattgefunden, so ist das Vermögen auf Grund der für den Anfangsstichtag in Geltung gestandenen vermögensteuerlichen Bestimmungen zu ermitteln.

§ 15. Wertfortschreibung der Einheitswerte.

(1) Auf den Endstichtag sind ohne Rücksicht auf Wertgrenzen Wertfortschreibungen der Einheitswerte von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte [Abs. (1)] von Grundbesitz sind am Endstichtag noch bestehende Kriegsschäden durch einen dem Schädigungsgrad entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen, auch wenn es sich um Mindestwerte handelt. Nähere Anordnungen hiefür trifft das Bundesministerium für Finanzen.

(3) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte vom Betriebsvermögen ist eine auf den Endstichtag (Feststellungszeitpunkt) erstellte Zwischenbilanz zugrunde zu legen, wenn das Wirtschaftsjahr des Betriebes vom Kalenderjahr abweicht. Liegen körperliche Bestandaufnahmen nicht vor, so sind die Bestände rechnerisch zu ermitteln. Die auf das Wirtschaftsjahr 1947/48 entfallenden veranlagten Steuern sind in diesen Fällen mit so vielen Zwölfteln als Schuld zu berücksichtigen, als Monate dieses Wirtschaftsjahres in das Kalenderjahr 1947 fallen.

§ 16. Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz am Endstichtag.

(1) Wurde Grundbesitz durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem Anfangsstichtag erworben, so ist er beim Erwerber für den Endstichtag nicht mit dem Einheitswert, sondern mit dem Wert in Ansatz zu bringen, der der Gegenleistung im Sinne des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb durch Übergabs-, Ausgeding- oder Leibrentenvertrag erfolgt ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt nicht beim Grundstückserwerb zur Weiterführung von Betrieben, die infolge eingetretener Kriegs- oder Nachkriegsereignisse an einen anderen Standort verlegt werden mußten, wenn der Erwerb des Ersatzgrundstückes zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 erfolgte.

§ 17. Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens am Endstichtag.

Bei der Fortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

a) Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Wert am Anfangsstichtag oder, wenn diese Güter nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, mit dem Anschaffungswert (Herstellungswert), in beiden Fällen abzüglich angemessener Absetzungen für Abnutzung, mindestens jedoch mit 20 v. H. des Ausgangswertes, anzusetzen. Erfolgte die Anschaffung oder Herstellung zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 als Ersatz für durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse verlorengegangene Güter, so sind diese Ersatzbeschaffungen mit den Werten anzusetzen, mit denen die verlorengegangenen Güter anzusetzen wären.

b) Vorräte, das sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, sind mit einem Drittel des Wertes anzusetzen, mit dem sie in der Steuerbilanz (Zwischenbilanz) auf den 31. Dezember 1947 aufzunehmen sind oder aufzunehmen wären, wenn der Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4, Abs. (1), und § 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln wäre.

c) Forderungen von Abgabepflichtigen, deren Gewinn bei der Einkommenbesteuerung nach § 4, Abs. (3), des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, sind zur anteiligen Berücksichtigung der im Zeitpunkte ihres Einganges auf sie entfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer um einen Abschlag zu kürzen, der dem Hundertsatz entspricht, mit dem das Einkommen (der Gewerbeertrag) 1947 zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer herangezogen wurde.

§ 18. Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens am Endstichtag.

(1) Wertpapiere, Anteile und Genußscheine sind zum Endstichtag neu zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine Steuerwerte festsetzen. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine, für die Steuerwerte nicht festgesetzt wurden, sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist beim Empfänger mit einem Drittel des Kapitalwertes anzusetzen, der sich aus der Anwendung der für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften ergibt. Sind diese Rechte der Gegenwert für die Hingabe von Grundbesitz oder Betrieben oder bestehen sie in Nutzungen von Grundbesitz oder Betrieben, so ist ihr Wert höchstens mit dem Einheitswert des Grundbesitzes (Betriebes) anzusetzen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch, wenn die in diesen Absätzen angeführten Wirtschaftsgüter Teil eines Betriebsvermögens sind.

§ 19. Beiträge der Pfandgläubiger nach dem Wiederaufbaugesetz.

(1) Rechtskräftig festgesetzte Beiträge, die Pfandgläubiger gemäß § 8, Abs. (1), des Wieder-

aufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 130, zu leisten haben, mindern das Endvermögen.

(2) Werden Beiträge erst nach Durchführung der Veranlagung der Vermögenszuwachsabgabe festgesetzt, so ist die Veranlagung der Vermögenszuwachsabgabe, auch wenn sie bereits rechtskräftig ist, zu berichtigen.

§ 20. Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und in Anwendung des Vergeltungsrechtes eine von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zu treffen und insbesondere Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Vermögenszuwachsabgabe einzubeziehen oder daraus auszunehmen.

§ 21. Zahlungstermine und Art der Entrichtung.

(1) Die Vermögenszuwachsabgabe ist in sechs gleichen Halbjahrsbeträgen zu entrichten; der erste Halbjahrsbetrag wird am ersten Tage des der Zustellung des Vermögenszuwachsabgabebescheides folgenden vierten Monates fällig. Die folgenden Halbjahresraten werden an dem auf die erste Fälligkeit folgenden 15. Jänner und 15. Juli, keinesfalls aber früher als sechs Monate nach der ersten Halbjahresrate fällig.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann das Finanzamt in berücksichtigungswürdigen Fällen die Entrichtung der Abgabe in niedrigeren Teilbeträgen und zu anderen Fälligkeitsterminen bewilligen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß andernfalls er selbst oder eine andere Person in der Fortführung einer selbständigen auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gefährdet oder behindert, zur Verschleuderung von Vermögenschaften gezwungen oder in ihrem nötigen Lebensunterhalt wesentlich beeinträchtigt würden.

(3) Hat ein Abgabepflichtiger im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vermögenszuwachsabgabe Anspruch auf Leistung angemessener Entschädigung nach § 1, Abs. (2), des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, oder nach § 2, des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, so ist die Vermögenszuwachsabgabe in Höhe des zur Zeit der Verstaatlichung maßgebenden Einheitswertes des verstaatlichten Betriebes oder des dem Anspruche entsprechenden Anteiles an diesem Einheitswert bis zur tatsächlichen Leistung der Entschädigung oder, wenn der Anspruch vorher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung auf Antrag zu stunden. In diesem Falle ist eine vorläufige Veranlagung der Vermögenszuwachsabgabe gemäß § 100 der Abgabenordnung vorzunehmen; § 4, Abs. (6), findet hiebei keine Anwendung. Es ist vielmehr der Anspruch, vorläufig bis zur Leistung der Entschädigung oder, wenn er früher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung mit dem im ersten Satz bezeichneten Werte anzusetzen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann über Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verfügen, daß dem Abgabepflichtigen Abgabebeträge für die Durchführung von Aufgaben gestundet werden, die das zuständige Bundesministerium als besonders lebenswichtig für die österreichische Volkswirtschaft und erfolgversprechend bescheinigt hat. Diese Stundung hat unter Auflage der bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb einer hiefür zu setzenden Frist zu erfolgen. Die Stundung erfolgt nur, wenn und soweit die Durchführung der Aufgaben durch die Abgabe ernstlich gefährdet ist. Nach Erfüllung der Auflage, die durch das zuständige Bundesministerium zu bescheinigen ist, sind die gestundeten Beträge zu erlassen.

(5) Die Vermögenszuwachsabgabe kann mit den gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, vorgesehenen Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entrichtet werden. Die Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen sind zum Nennwert in Anrechnung zu bringen.

§ 22. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl **Zimmermann**

166. Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

Mit dem Stichtag vom 1. Jänner 1948 wird eine einmalige Abgabe vom Vermögen eingehoben. Ihre Eingänge sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, auszugebenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldbuchforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Über die widmungsgemäße Verwendung der Eingänge hat der Bundesminister für Finanzen alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Die Verrechnung erfolgt in der Anlehensgebarung.

§ 2. Abgabepflicht.

(1) Unbeschränkt abgabepflichtig (vom Gesamtvermögen) sind:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;

2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Stichtag ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hatten.

(2) Beschränkt abgabepflichtig (vom Inlandsvermögen) sind:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, aber Vermögen im Inland hatten;

2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Stichtag weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz, aber Vermögen im Inland hatten.

(3) Als Inland gilt das Gebiet der Republik Österreich.

(4) Ruhende Erbschaften sind mit dem Todestag des Erblassers den Erben zuzurechnen.

(5) Die im folgenden für juristische Personen getroffenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für Vermögensmassen.

§ 3. Befreiungen.

Von der Vermögensabgabe sind befreit:

1. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten und Fonds. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig, soweit es sich nicht um Betriebe nach Z. 3 handelt;

2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind. Führen sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. Versorgungsbetriebe, das sind Unternehmungen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn sie von einer in Z. 1 genannten Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband unmittelbar geführt werden oder wenn mindestens die Mehrheit der Anteile an der Unternehmung einer Gebietskörperschaft gehört;

4. die Österreichische Nationalbank;

5. das Postsparkassenamt;

6. das Dorotheum;

7. Landeshypothekenanstalten;

8. Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

9. Raiffeisenkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögensteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine" von der Aufsichtsbehörde anerkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

10. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; betreiben sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

11. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Betriebsratsfonds nach § 24 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97;

12. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft" nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81;

13. die pharmazeutische Gehaltskasse (B. G. Bl. Nr. 23/1928).

§ 4. Abgabepflichtiges Vermögen.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegt das nach den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften zu ermittelnde Vermögen, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes verfügt wird.

(2) Zum Vermögen zählen die folgenden nach dem 12. März 1938 angeschafften Wirtschaftsgüter, auch wenn sie nach den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften weder zu einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder einem Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen gehören:

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Jachten und Sammlungen; ferner Luxus- und Kunstgegenstände, wenn sie nicht zum Hausrat gehören.

Die Einbeziehung der aufgezählten Wirtschaftsgüter in das Vermögen erfolgt nur, wenn ihr Wert zusammen den Betrag von 10.000 S übersteigt.

(3) Werden Vermögenschaften, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden und die dem geschädigten Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, nach dem Stichtag rückgestellt, so sind sie dem Vermögen dessen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden. Dasselbe gilt für Vermögenschaften, auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, sowie der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden. Bereits durchgeführte Veranlagungen zur Vermögensabgabe sind entsprechend zu berichtigen.

(4) Zum Inlandsvermögen der beschränkt Abgabepflichtigen gehören auch die im Inland befindlichen Zahlungsmittel und Wertpapiere,

ferner Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen gegen inländische Schuldner. Nicht zum Inlandsvermögen zählen Forderungen aus Rückversicherungsverträgen mit inländischen Geschäftspartnern sowie Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, soweit sie nachweislich aus solchen Rückversicherungsverträgen herrühren.

(5) Ist es im Zeitpunkt der Veranlagung ungewiß, ob einem Abgabepflichtigen ein Wirtschaftsgut gehört oder kann dessen Wert aus besonderen Gründen (zum Beispiel bei Verfügungsbeschränkungen über Auslandsvermögen) nicht sofort ermittelt werden, so bleiben diese Wirtschaftsgüter für die Berechnung der Vermögensabgabe solange außer Betracht, bis entschieden ist, wem sie zugehören, oder bis ihr Wert annähernd ermittelt werden kann. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 100 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 5. Bestimmungen über freigegebene Sperrguthaben.

Dem abgabepflichtigen Vermögen sind jene Beträge zuzurechnen, die von den nach dem Schillinggesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, gesperrten Konten über die gemäß § 13, Abs. (1), Z. 1, lit. a, des Schillinggesetzes zulässigen Barabhebungen hinaus auf Grund besonderer Freigabebewilligungen nach dem 31. Dezember 1945 abgehoben wurden. Die Zurechnung der abgehobenen Beträge unterbleibt, soweit die dafür angeschafften Gegenwerte im abgabepflichtigen Vermögen nachweislich vorhanden sind oder soweit der abgehobene Gesamtbetrag bei einem aus einer oder zwei Personen bestehenden Haushalt 2500 S und bei einem aus mehr als zwei Personen bestehenden Haushalt 3500 S nicht übersteigt.

§ 6. Freibeträge.

(1) Bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen bleiben abgabefrei:

1. 10.000 S für den Abgabepflichtigen selbst;
2. 10.000 S für die Ehegattin, wenn beide Eheteile unbeschränkt abgabepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
3. 10.000 S für jedes minderjährige Kind und für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Abgabepflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Abgabepflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze verlängert sich, wenn ein Kind oder anderer Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist, um die Zeit, die er nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte;
4. weitere 10.000 S sind abgabefrei, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:
   a) Der Abgabepflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
   b) das letzte Jahreseinkommen des Abgabepflichtigen darf nicht mehr als 6000 S betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum vor dem Stichtag zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Abgabepflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;
   c) das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 100.000 S betragen.

(2) Bei Vereinen, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet sind, sowie bei Stiftungen und Anstalten bleibt ein Betrag von 50.000 S abgabefrei. Dies gilt nur bei unbeschränkter Abgabepflicht.

(3) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

§ 7. Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

(1) Das abgabepflichtige Vermögen ist um die nach § 6 vorgesehenen Freibeträge zu kürzen und auf einen durch tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Vermögenszuwachsabgabe nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 165, mindert das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen.

§ 8. Ausmaß und Zahlungstermine der Abgabe.

(1) Die Vermögensabgabe beträgt:

a) für die im § 2, Abs. (1), Z. 1, und Abs. (2), Z. 1, genannten Personen

von den ersten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage durch 8 Jahre ..... 1·5 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage durch 12 Jahre ..... 1·5 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 500.000 S der Bemessungsgrundlage durch 17 Jahre ..... 1·5 v. H.,
von den Mehrbeträgen über 600.000 S der Bemessungsgrundlage durch 22 Jahre ..... 1·5 v. H.;

b) für die im § 2, Abs. (1), Z. 2, und Abs. (2), Z. 2, genannten Personen

durch 12 Jahre ..... 1 v. H.

(2) Der sich gemäß Abs. (1) ergebende Betrag der Vermögensabgabeschuldigkeit ist in gleichen Jahresraten nach Maßgabe der im Abs. (1) für die einzelnen Vermögensstufen angegebenen Zeiträume abzustatten. Die erste Jahresrate wird am ersten Tage des der Zustellung des Vermögensabgabebescheides folgenden zweiten Monats fällig.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates mit Verordnung Bestimmungen über eine Ermäßigung der Vermögensabgabe treffen, soweit diese vor Fälligkeit innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Vermögensabgabebescheides entrichtet wird.

§ 9. Vermögenserklärung.

(1) Zur Einbringung einer Vermögenserklärung zum Stichtag 1. Jänner 1948 sind verpflichtet:

1. Die in § 1 der Vermögensteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, genannten Personen, verwitwete Personen schon dann, wenn ihr Gesamtvermögen 10.000 S übersteigt;
2. jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufgefordert wird.

(2) Das Muster zur Vermögenserklärung sowie den Termin zur Einbringung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 10. Anwendung der Bestimmungen über die Vermögensteuer.

Die für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften finden, soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß Anwendung.

§ 11. Wertfortschreibung der Einheitswerte.

(1) Auf den Stichtag sind ohne Rücksicht auf Wertgrenzen Wertfortschreibungen der Einheitswerte von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte [Abs. (1)] von Grundbesitz sind am Stichtag noch bestehende Kriegsschäden durch einen dem Schädigungsgrad entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen, auch wenn es sich um Mindestwerte handelt. Nähere Anordnungen hiefür trifft das Bundesministerium für Finanzen.

(3) Bei der Fortschreibung der Einheitswerte vom Betriebsvermögen ist eine auf den Stichtag (Feststellungszeitpunkt) erstellte Zwischenbilanz zugrunde zu legen, wenn das Wirtschaftsjahr des Betriebes vom Kalenderjahr abweicht. Liegen körperliche Bestandaufnahmen nicht vor, so sind die Bestände rechnerisch zu ermitteln. Die auf das Wirtschaftsjahr 1947/48 entfallenden veranlagten Steuern sind in diesen Fällen mit so vielen Zwölfteln als Schuld zu berücksichtigen, als Monate dieses Wirtschaftsjahres in das Kalenderjahr 1947 fallen.

§ 12. Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz.

(1) Wurde Grundbesitz durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem 1. Jänner 1940 erworben, so ist er beim Erwerber für den Stichtag der Vermögensabgabe nicht mit dem Einheitswert, sondern mit dem Wert in Ansatz zu bringen, der der Gegenleistung im Sinne des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb durch Übergabe-, Ausgeding- oder Leibrentenvertrag erfolgt ist.

(2) Abs. (1) gilt nicht beim Grundstückserwerb zur Weiterführung von Betrieben, die infolge eingetretener Kriegs- oder Nachkriegsereignisse an einen anderen Standort verlegt werden mußten, wenn der Erwerb des Ersatzgrundstückes zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 erfolgte.

§ 13. Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens.

Bei der Fortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

a) Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind nach den Wertverhältnissen am 1. Jänner 1940 oder, wenn diese Güter nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, mit dem Anschaffungswert (Herstellungswert) in beiden Fällen abzüglich angemessener Absetzungen für Abnutzung, mindestens jedoch mit 20 v. H. des Ausgangswertes anzusetzen. Erfolgte die Anschaffung oder Herstellung zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 als Ersatz für durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse verlorengegangene Güter, so sind diese Ersatzbeschaffungen mit den Werten anzusetzen, mit denen die verlorengegangenen Güter anzusetzen wären.

b) Vorräte, das sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, sind mit dem Werte anzusetzen, mit dem sie in der Steuerbilanz (Zwischenbilanz) auf den 31. Dezember 1947 aufzunehmen sind oder aufzunehmen wären, wenn der Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4, Abs. (1), und § 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln wäre.

c) Forderungen von Abgabepflichtigen, deren Gewinn bei der Einkommensbesteuerung nach § 4, Abs. (3), des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, sind zur anteiligen Berücksichtigung der im Zeitpunkte ihres Einganges auf sie entfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer um einen Abschlag zu kürzen, der dem Hundertsatz entspricht, mit dem das Einkommen (der Gewerbeertrag) 1947 zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer herangezogen wurde.

§ 14. Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens.

(1) Wertpapiere, Anteile und Genußscheine sind zum Stichtag neu zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine Steuerwerte festzusetzen. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine, für die Steuerwerte nicht festgesetzt wurden, sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist beim Empfänger mit dem halben Kapitalwert anzusetzen, der sich aus der Anwendung der für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften ergibt. Sind diese Rechte der Gegenwert für die Hingabe von Grundbesitz oder Betrieben oder bestehen sie in Nutzungen von Grundbesitz oder Betrieben, so ist ihr Wert höchstens mit dem Einheitswert des Grundbesitzes (Betriebes) anzusetzen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch dann, wenn die in diesen Absätzen angeführten Wirtschaftsgüter Teil eines Betriebsvermögens sind.

§ 15. Beiträge der Pfandgläubiger nach dem Wiederaufbaugesetz.

(1) Rechtskräftig festgesetzte Beiträge, die Pfandgläubiger gemäß § 8, Abs. (1), des Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 130, zu leisten haben, mindern das Vermögen am Stichtag.

(2) Werden Beiträge erst nach Durchführung der Veranlagung der Vermögensabgabe festgesetzt, so ist die Veranlagung der Vermögensabgabe, auch wenn sie bereits rechtskräftig ist, zu berichtigen.

§ 16. Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und in Anwendung des Vergeltungsrechtes eine von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zu treffen und insbesondere Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe einzubeziehen oder daraus auszunehmen.

§ 17. Art der Entrichtung.

(1) Hat ein Abgabepflichtiger im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vermögensabgabe Anspruch auf Leistung angemessener Entschädigung nach § 1, Abs. (2), des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 168, oder nach § 2 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, so ist die Vermögensabgabe in Höhe des zur Zeit der Verstaatlichung maßgebenden Einheitswertes des verstaatlichten Betriebes oder des dem Anspruche entsprechenden Anteiles an diesem Einheitswert bis zur tatsächlichen Leistung der Entschädigung oder, wenn der Anspruch vorher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung auf Antrag zu stunden. In diesem Falle ist eine vorläufige Veranlagung der Vermögensabgabe gemäß § 100 der Abgabenordnung vorzunehmen; § 4, Abs. (5), findet hiebei keine Anwendung. Es ist vielmehr der Anspruch vorläufig bis zur Leistung der Entschädigung oder, wenn er früher veräußert wird, bis zum Tage der Veräußerung mit dem im ersten Satz bezeichneten Werte anzusetzen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann über Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verfügen, daß dem Abgabepflichtigen Abgabebeträge für die Durchführung von Aufgaben gestundet werden, die das zuständige Bundesministerium als besonders lebenswichtig für die österreichische Volkswirtschaft und erfolgversprechend bescheinigt hat. Diese Stundung hat unter Auflage der bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb einer hiefür zu setzenden Frist zu erfolgen. Die Stundung erfolgt nur, wenn und soweit die Durchführung der Aufgaben durch die Abgabe ernstlich gefährdet ist. Nach Erfüllung der Auflage, die durch das zuständige Bundesministerium zu bescheinigen ist, sind die gestundeten Beträge zu erlassen.

(3) Die Vermögensabgabe kann mit den gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, vorgesehenen Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entrichtet werden. Die Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen sind zum Nennwert in Anrechnung zu bringen.

§ 18. Bestimmungen über die Veranlagung der Vermögensteuer.

Auf den 1. Jänner 1948 ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen eine Neuveranlagung aller Vermögensteuerpflichtigen und Aufbringungsumlagepflichtigen vorzunehmen. Dabei sowie im Falle von Nachveranlagungen zum gleichen Stichtag finden § 4, Abs. (2) und (3), § 6, Abs. (1), Z. 3, letzter Satz, und Z. 4, § 7, Abs. (2), und die §§ 11 bis 15 dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 19. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl **Zimmermann**

167. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 20. Juli 1948, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 15. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 223 (1. Fachgruppenordnungsnovelle — 1. FGO-Nov.).

Gemäß § 32 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.) wird verordnet:

Artikel I.

Im § 8, Abs. (4), zweite Zeile, der Verordnung vom 15. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 223 (Fachgruppenordnung) hat es statt „zuständigen" zu heißen „zustehenden".

Artikel II.

Abänderung des Anhanges zur Verordnung.

Im Anhang zu dieser Verordnung hat es zu lauten:

1. Im § 1, Abs. (2), Ziffer 43, statt „kosmetische" richtig „kosmetischen".
2. Im § 1, Abs. (4), Buchstabe D, in der Überschrift statt „der Juweliere" richtig „der Gold- und Silberschmiede, Juweliere" und in lit. a statt „der Juweliere" richtig „der Gold- und Silberschmiede und Juweliere"; in Buchstabe E, lit. a, statt „der Posamentierer" richtig „der Posamentierer und Seiler".
3. Diesem Paragraphen ist ein Abs. (6) anzufügen, der zu lauten hat wie folgt: „(6) In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark können innerhalb der Bundesinnung der Schlosser zwei Innungen errichtet werden, und zwar:
   a) die Landesinnung der Schlosser, umfassend
      Schlosser,
      Metallmöbelerzeuger, Kinderwagenerzeuger,
      Schweißer,
      Kassenerzeuger,
      Siebmacher und Gitterstricker,
      Drahtwarenerzeuger,
      Maschinenschlosser (Bau und Instandsetzung von Grobmaschinen),
      Karosserieschlosser,
      Metalldreher (Erzeuger von Gas-, Wasser- und Dampfarmaturen mit Ausnahme von Meßgeräten und Apparaten);
   b) die Landesinnung der Landmaschinenhandwerker, umfassend
      Landmaschinenerzeuger und
      Landmaschinenreparaturwerkstätten."
4. Im § 2, Abs. (1), werden an Stelle der Ziffern 14 bis 20 folgende Ziffern gesetzt:
   „14. Fachverband der Gießereiindustrie,
   15. Fachverband der Metallindustrie,
   16. Fachverband der Maschinen-, Stahl- und Eisenbauindustrie,
   17. Fachverband der Fahrzeugindustrie,
   18. Fachverband der Eisen- und Metallwarenindustrie,
   19. Fachverband der Elektroindustrie,
   20. Fachverband der Textilindustrie,
   21. Fachverband der Bekleidungsindustrie,
   22. Fachverband der Elektrizitätswerke,
   23. Fachverband der Gas- und Wasserwerke."
5. Diesem Paragraphen wird ferner ein Abs. (3) angefügt, der zu lauten hat wie folgt: „(3) In Vorarlberg können innerhalb des Fachverbandes der Textilindustrie zwei Fachgruppen errichtet werden, und zwar:
   a) die Fachgruppe der Stickereiindustrie, umfassend alle Arten der Fabrikation von Stickereien, ausgenommen die handwerklichen Sticker;
   b) die Fachgruppe der Textilindustrie, umfassend alle übrigen Zweige der Textilindustrie."
6. Im § 3, Abs. (2), Ziffer 16, achte Zeile, hat es statt „Keramik" richtig zu lauten: „Keramik (Steingut)".
7. Im § 3, Abs. (2), Ziffer 21, hat es statt „Brennholz" richtig zu lauten: „Brennholz-Einzelhandel, mit".
8. Im § 3, Abs. (4), Buchstabe B, lit. c, letzte Zeile, hat es statt „mit Geweben" richtig zu lauten: „sowie mit Geweben".
9. Im § 3, Abs. (4), Buchstabe H, lit. a, letzte Zeile, hat es statt „Keramik" richtig zu lauten: „Keramik (Steingut)".
10. Im § 3, Abs. (4), Buchstabe N, lit. a, hat es statt „(Holzhalbfabrikaten), außer Brennholz" richtig zu lauten: „außer Brennholz-Einzelhandel, mit Holzfabrikaten".
11. Im § 6, Abs. (1), entfallen die unter Ziffer 2 und 3 angeführten Fachverbände. An ihre Stelle treten:

„2. Fachverband der Beherbergungsbetriebe:
für Hotels,
für Gasthöfe,
für Schutzhütten,
für Pensionen,
für Internate,
für Fremdenheime (Miethäuser).

3. Fachverband der Heilbadeanstalten, Kuranstalten und Heilquellen:
für Heilbadeanstalten,
für Kuranstalten,
für Heil- und Mineralquellen (einschließlich Abfüllung und Versand).

4. Fachverband der Krankenanstalten:
für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten,
für private Heil- und Pflegeanstalten,
für Säuglings-, Kinder-, Alters- und Erholungsheime."

Die bisher unter Ziffer 4 bis 9 angeführten Fachverbände führen nunmehr fortlaufend die Ziffern 5 bis 10.

Kolb

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1948

für die ständigen Bezieher im Inland . . . . . S 50·—
für die ständigen Bezieher im Ausland . . . . . S 70·—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85 und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. — P. Z. 110/48/7.